

# Rechtsprechung in Jugendstrafsachen im Kreis Oranienburg

Von HELLMUTH REHSE, Direktor des Kreisgerichts Oranienburg

Die Diskussion über die Rechtsprechung in Jugendstrafsachen auf der zentralen Arbeitstagung im Ministerium der Justiz<sup>1</sup> gab Veranlassung, die Rechtsprechung unserer Jugendstrafkammer für das Jahr 1957 einer eingehenden Überprüfung zu unterziehen. Dabei standen zwei Fragen im Vordergrund, einmal, ob die angeordneten Erziehungsmaßnahmen und die erkannten Strafen dem Schutze unserer Ordnung und der Erziehung der jugendlichen Rechtsbrecher dienen, und zum anderen, ob jeweils dem Grundsatz, daß die Schwere einer strafgerichtlichen Sanktion der Schwere der strafbaren Handlung entsprechen muß, Rechnung getragen wurde. Ganz zwangsläufig tauchte bei dieser Untersuchung die Frage nach Wesen und Wirksamkeit der einzelnen Erziehungsmaßnahmen und ihrer sinnvollen Anwendung sowie nach der richtigen Anwendung der Strafen als Freiheitsentziehungen mit und ohne bedingte Aussetzung auf.

Die Untersuchung, die die gesamte Jugendkriminalität unseres Kreises, soweit sie sich in den im vergangenen Jahr ergangenen Urteilen widerspiegelt<sup>2</sup>, erfaßte, erbrachte auch interessantes statistisches Material. Im folgenden wird versucht, einige Schlußfolgerungen aus diesem Material zu ziehen sowie die wichtigsten Faktoren zu behandeln, deren Berücksichtigung erforderlich ist, wenn man die jeweils richtige Erziehungsmaßnahme oder Strafe für einen jugendlichen Täter finden will.

## I

Die Gesamtzahl der Verfehlungen, die von rechtskräftig abgeurteilten Jugendlichen begangen wurden, verteilte sich, in abgerundeten Prozenten ausgedrückt, auf folgende Deliktgruppen:

Eigentumsdelikte.....	51,3 %
(davon zu Lasten von Volkseigentum ... 15,0 %)	
Körperverletzungen.....	20,0 %
Tätliche Beleidigungen (Belästigungen).....	7,5 %
Sittlichkeitsdelikte.....	6,3 %
Vergehen gegen Straßenverkehrsordnung.....	5,0 %
Waffendelikte.....	3,7 %
Sachbeschädigungen.....	2,5 %
Sonstige.....	3,7 %

Der Schwerpunkt der Jugendkriminalität lag also, wie allgemein festzustellen ist<sup>3</sup>, bei den Eigentumsdelikten. Davon entfielen:

57 % auf einfache Diebstähle (§ 242 StGB)
23 % auf schwere Diebstähle (§ 243 StGB)
13 % auf Unterschlagungen (§ 246 StGB)
7 % auf Hehlerei, Raub, Erpressung (§§ 259, 249, 255 StGB).

Bei den Körperverletzungen sind auch zwei Fälle von Widerstand gegen die Staatsgewalt eingeschlossen, bei rund 25 Prozent handelte es sich um gefährliche Körperverletzungen gem. § 223 a StGB. Banden jugendlicher Rowdies traten nicht auf.

Bei den tätlichen Beleidigungen handelte es sich überwiegend um mehr oder minder handgreifliche Belästigungen junger und auch älterer Frauen durch Jugendliche, ohne daß dabei ein sehr erheblicher Schaden entstand.

Bei den Sittlichkeitsdelikten waren es Fälle der versuchten Notzucht und des Entblößens, die zahlenmäßig nicht ins Gewicht fallen. Das gilt auch von den weiteren Delikten, so daß sich ihre besondere Aufschlüsselung hier erübrigt.

<sup>1</sup> Fragen des Jugendgerichts, Bericht von einer Arbeitstagung, NJ 1958 S. 58 EE.

<sup>2</sup> Nicht berücksichtigt wurden Urteile, die Erziehungsmaßnahmen wegen Nichtbefolgung polizeilicher Strafverfügungen gem. § 51 Abs. 2 JGG anordneten, da sie zahlenmäßig nicht ins Gewicht fallen und auch sonst keine Besonderheiten bieten.

<sup>3</sup> vgl. Florath, Aus der Arbeit der Jugendstaatsanwälte, NJ 1958 S. 92.

Die Schwere der Angriffe gegen das gesellschaftliche, private und persönliche Eigentum ergibt sich aus der folgenden Übersicht.

Es haben entwendet oder unterschlagen:

22 % Geldbeträge von 15 DM bis 80 DM
5 % Geldbeträge von 140 DM bis 300 DM
20 % Fahrräder und Fahrradteile
53 % verschiedene Sachen und Gegenstände (Buntmetall, zwei Paddelboote, Radioapparat, Luftmatratze, Luftdruckgewehr, Tauben, Regencap, Bretter, Werkzeuge, Unterrock, Angelgeräte, Füllfederhalter u. ä. m.), davon einiges durch Laubeneinbrüche.

Hierzu ist zu bemerken, daß, abgesehen von dem angeführten Buntmetalldiebstahl, der dem gesellschaftlichen Eigentum im Einzelfall zugefügte Schaden — rein ziffernmäßig gesehen — durchschnittlich nicht größer als bei den anderen Eigentumsarten war. In der Mehrzahl der Fälle waren es relativ geringfügige Angriffe gegen das Eigentum, wobei interessant ist, daß, abgesehen von den Geldbeträgen, vorwiegend Sachen oder Gegenstände entwendet wurden, die für Jugendliche von speziellem Interesse sind.

Bei den Eigentumsdelikten befanden sich von den Tätern zur Zeit der Tat:

12 % im Alter von 14 bis 15 Jahren
29% „ „ „ 15 „ 16 Jahren
37% „ „ „ 16 „ 17 Jahren
22% „ „ „ 17 „ 18 Jahren.

Die Laubeneinbrüche wurden überwiegend von Jugendlichen unter 15 Jahren ausgeführt; der jüngste war zur Zeit der Tat 14 Jahre und 1 Monat alt. Bei diesen Jugendlichen war das vorherrschende Motiv zur Tat eine durch westliche Schundliteratur irreführende Abenteuerlust; bei den anderen Habgier, Egoismus, Leichtsin, Geltungsbedürfnis und auch reine Triebhaftigkeit.

Von Interesse ist auch das Alter der Täter, die an den Körperverletzungen beteiligt waren. Von ihnen standen:

31,3 % im Alter von 16 bis 17 Jahren
68,7% „ „ „ 17 „ 18 Jahren.

Der jüngste war zur Zeit der Tat 16 Jahre und 3 Monate. Zweifelsohne wirkt sich hier die beginnende Geschlechtsreife aus, was sich auch aus dem Alter der Jugendlichen ergibt, die an den überwiegend gegen Frauen gerichteten tätlichen Beleidigungen beteiligt waren. Hiervon waren:

50 % im Alter von 16 bis 17 Jahren
50% „ „ „ 17 „ 18 Jahren.

Berücksichtigt man, daß nach § 4 Abs. 2 der Jugendschutzverordnung an Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren Alkohol, wenn auch nur in mäßigen Mengen, verabfolgt werden darf, dann ist es sicher auch kein Zufall, daß 99 Prozent aller Körperverletzungen unter dem Einfluß von Alkohol begangen wurden. Wir konnten kürzlich bei einem Kontrollgang über die Einhaltung der Verordnung feststellen, daß der Begriff „mäßige Mengen“ sehr dehnbar und nicht kontrollierbar ist.

Einen erheblichen Einfluß übten die Westberliner Kinos mit ihren Schund- und Hetzfilmen aus, die von fast allen straffällig gewordenen Jugendlichen besucht wurden, die in den unmittelbaren an die Westsektoren grenzenden Orten unseres Kreises wohnen. Das waren rund 62 Prozent aller straffälligen Jugendlichen. Hinzu kommt der Einfluß der westdeutschen Schundliteratur, insbesondere der wenig Text enthaltenden Comics. Da die meisten Jugendlichen nichts lesen, fallen sie unkritisch den ihnen verbrecherisch dargebotenen, ihre Phantasie, ihren Taten- und Erlebnisdrang irreführenden Bildarstellungen der Comics zum Opfer.

Wie es um den Bildungs- und Wissensbereich unserer straffällig gewordenen Jugendlichen aussieht, zeigt uns